



NLSStBV

Wir in Niedersachsen:
mobil. regional. sicher!



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**
- Planfeststellungsbehörde -

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

**für Änderungen im Zuge des Neubaus der Errichtung und Betrieb der 380-kV-
Leitung Wehrendorf-Gütersloh (EnLAG 16), Abschnitt 3: Umspannanlage (UA)**

Lüstringen – Punkt (Pkt.) Königsholz (Landesgrenze);

**5. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 17. Juli 2024, Az.: 4116-
05020-79; Maßnahme Bl. 4210**

Aktenzeichen: 4116-05020-79 – 5.PÄ

I.

Die Antragstellerin hat für das oben genannte Vorhaben die Durchführung eines Planänderungsverfahrens nach den § 43d Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die vorliegende Planänderung umfasst:

- Verschiebung des Mast 66
- Anpassung Maßnahmenblätter

Es war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen, da in dem ursprünglichen Verfahren bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Die UVP-Pflicht besteht für das Änderungsvorhaben, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung und der Nutzung natürlicher Ressourcen (Anlage 3 Nr. 1 UVPG),
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der Nutzungs- und Qualitätskriterien (Anlage 3 Nr. 2 UVPG),
- der Art und der Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere der Art und des Ausmaßes der Auswirkungen, der Schwere und Komplexität der Auswirkungen und der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern (Anlage 3 Nr. 3 UVPG)

als überschlägige Prüfung nach § 9 Abs. 1 und Abs. 4, § 5 i. V. m. § 7 UVPG durchgeführt.

Dabei wurden die von der Antragstellerin vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 15 Abs. 2 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) wurden hingegen nicht berücksichtigt.

Im Ergebnis der überschläglichen Prüfung sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Planänderung nicht zu erwarten. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

II.

Das planfestgestellte Vorhaben ist Teil des Gesamtvorhabens Neubau und Betrieb der 380-kV-Leitung Wehrendorf-Gütersloh (EnLAG 16), Abschnitt 3: Umspannanlage (UA) Lüstringen – Punkt (Pkt.) Königsholz (Landesgrenze).

Mit dem Beschluss vom 17. Juli 2024 wurde der dritte Abschnitt des Gesamtvorhabens planfestgestellt. Dieser Abschnitt umfasst den Neubau der kombinierten 380-/110-kV-Höchstspannungsfrei- und -erdkabelleitung Wehrendorf-Gütersloh (EnLAG, Vorhaben Nr. 16) zwischen dem Pkt. Königsholz (Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen und UA Lüstringen einschließlich der KÜS, den Leitungsmitnahmen sowie den damit verbundenen Anpassungen, Rückbauten und den insgesamt für die Realisierung des Vorhabens erforderlichen Provisorien.

Die beantragte Planänderung wirkt sich lediglich marginal aus.

III.

1. Merkmale des geänderten Vorhabens (Ziff. 1 der Anlage 3 zum UVPG)

1.1 Größe und Ausgestaltung des (Änderungs-)Vorhabens

Der Planfeststellungsbeschluss vom 17. Juli.2024 umfasst insgesamt aufgrund der Umgestaltung und der zugehörigen Änderung des Übertragungsnetzes den Neubau beziehungsweise die Änderung von Leitungen auf einer Länge von 32,35 km mit 76 Masten, einem Erdkabel, einer KÜS mit einem Portal sowie den Rückbau von Bestandsleitungen auf einer Länge von 8,6 km mit 34 Masten.

Die Planänderung umfasst die folgenden Plangegegenstände:

- Änderung des Standortes des Abspannmastes 66
 - Verlegung des Mastes um ca. 44m in den Norden des Brandhorstweges zum Schutz des Walles Lues-362
- Änderung der Maßnahmenblätter V9a und A9, resultierend aus der Verschiebung des Maststandortes und erneuter Prüfung von potenziellen Habitatsbäumen
- Änderung der Maßnahmenblätter A5, A6, und E1, resultierend aus einer Ausgestaltung der Maßnahmen für Kiebitz und Feldlerche
- Änderung des Maßnahmenblattes E2, Festlegung auf konkrete Flächen aus der Gebietskulisse

1.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

Bezüglich der o.g. Änderung ergeben sich in Anbetracht der Schutzgüter Boden, Tiere, Pflanzen und kulturelles Erbe diverse Auswirkungen auf die Schutzgüter und deren Kompensation.

Durch die Verlegung des Maststandortes wird teilweise ein schützenswerter **Boden** (erodierter, sehr tiefer Pseudogley) für die Baustelleneinrichtung genutzt, wodurch ein

erhöhter Kompensationsbedarf (1:0,25 anstatt 1:0,125) entsteht. Die zusätzliche Kompensationssumme fällt allerdings so gering aus, dass keine Änderung von Maßnahmen notwendig ist.

Für das **Schutzgut Tiere** ergibt sich eine Verbesserung des Planungsstandes, da sich hinsichtlich der Verschiebung des Maststandortes die Beseitigung von 5 Habitatsbäumen für Fledermäuse entfällt.

Zusätzlich wurden im Spannungsfeld zwischen den Masten 94 und 95 Höhlenbäume erweitert auf Besatz durch Fledermäuse kontrolliert, wobei 6 Bäume als ungeeignet beurteilt wurden. Daraus resultiert eine Anpassung der Maßnahmenblätter V9a und A9 und den darin enthaltenen Massen bezüglich der Höhlenbaumkontrolle und der Anbringung von Fledermauskästen.

Die Maßnahmenblätter A5 und E1 werden durch die 5. Änderung angepasst, da die Entwicklungsflächen für Kiebitz und Feldlärche zusätzlich als Kompensation für die Schutzgüter **Boden, Klima** und **Luft** (Verlust von kohlenstoffreichen Böden) genutzt werden. Zusätzlich wurden weitere Maßnahmenflächen definiert und der Kompensationsbedarf über den Kompensationsflächenpools Pötzen angepasst.

Bezüglich des Schutzgutes **Pflanzen** entfällt die Inanspruchnahme von 3.500 m² des anliegenden Buchenwaldes (WMB V) durch den Schutzstreifen der Leitungssachse Mast 66-67. Daraus resultiert eine Verringerung des Kompensationsbedarfs mit Kompensationsfaktor 1:2 (zusätzlich Verringerung forstrechtlicher Kompensationsbedarf).

Zusätzlich wird das Maßnahmenblatt E2 angepasst, da konkrete Flächen festgelegt wurden, auf denen die forstrechtliche Kompensation stattfindet.

Für das Schutzgut **Kulturelles Erbe** ergibt sich eine Verbesserung, da der Mast 66 nicht auf dem Wall (Lues-362) errichtet wird (Anlass der Planänderung), Die historische Landwehr (Lues- 256) kann nach wie vor nicht lokalisiert werden.

Hinsichtlich der weiteren genannten natürlichen Ressourcen entfaltet die Änderung keine relevanten Wirkfaktoren.

1.3 Abfallerzeugung i. S. von § 3 Abs. 1 und 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz

Im Vergleich zum planfestgestellten Vorhaben ergeben die o.g. Änderungen keine zusätzlichen Abfälle.

1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Im Vergleich zum planfestgestellten Vorhaben ergeben sich keine relevanten Änderungen bezüglich der baubedingten Schall-, Staub- und Schadstoffimmissionen und bauzeitlich Störungen. Dadurch ergeben sich keine relevanten zusätzlichen Umweltverschmutzungen oder Belästigungen.

1.5 Risiken von Störanfällen, Unfällen und Katastrophen, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

Im Vergleich zum planfestgestellten Vorhaben ergeben sich keine relevanten Änderungen bezüglich derartiger Risiken.

1.6 Risiken für die menschliche Gesundheit

Im Vergleich zum planfestgestellten Vorhaben ergeben sich keine relevanten Änderungen bezüglich derartiger Risiken.

2. Standort des geänderten Vorhabens (Ziff. 2 der Anlage 3 zum UVPG)

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen der Planänderung wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird.

2.1 Nutzungskriterien

Der Bereich des Maststandortes 66 (Mast und Arbeitsfläche) wird als Acker genutzt. Im Regionalen Raumordnungsprogramm 2005 des Landkreises Osnabrück ist das betreffende Gebiet als Vorsorgegebiet für Erholung, Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft und Vorsorgegebiet für Landwirtschaft (Ertragspotenzial).

2.2 Qualitätskriterien

Im Bereich des Maststandortes 66 (Mast und Arbeitsflächen) befindet sich ein Lebensraum für Fledermäuse mit sehr hoher Bedeutung. Zudem sind Böden mit sehr hoher bis hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (Pseudogley-Parabraunerde, Pseudogley) am Mast und im Bereich der Arbeitsfläche sowie eine Landschaftsbildeinheit mit sehr hoher Bedeutung.

Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild oder weitere Qualitätskriterien zu erwarten.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (Ziff. 3 der Anlage 3 zum UVPG)

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen

Das Schutzgut „biologische Vielfalt“ wird aufgrund fehlender eigenständiger Bewertungsparameter nicht gesondert betrachtet. Der Aspekt ist aber immer Bewertungskriterium zur Beurteilung der Bedeutung eines Lebensraumes für Tiere und Pflanzen. Artenreiche und damit biologisch vielfältige Lebensräume sind dabei von herausgehobener Bedeutung. Der prognostizierbare Verlust artenreicher Lebensräume durch Flächeninanspruchnahme oder die Verringerung der Artenvielfalt durch ein festgestelltes erhöhtes Kollisionsrisiko durch Anflug von Vögeln an Leiterseile als erkannte vorhabenbedingte Beeinträchtigung auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen schließt daher auch immer einen Einfluss auf die biologische Vielfalt mit ein und ist Bestandteil der Bewertung der Umweltauswirkungen.

Das Schutzgut „Fläche“ ist in gleichem Maße wie das Schutzgut Boden betroffen bzw. nicht betroffen. Aussagen zum Schutzgut Boden gelten damit gleichermaßen auch für das Schutzgut Fläche.

Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und die diesbezüglichen Auswirkungen einer Planung werden aufgrund der jeweiligen methodischen Ansätze bereits bei den jeweiligen Schutzgütern ermittelt und bewertet. Eine spezielle fachliche Bewertung der Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern erfolgt nur, wenn in der Auswirkungsprognose entscheidungserhebliche Wirkungen festgestellt wurden, die über die bereits ermittelten schutzgutbezogenen Auswirkungen hinausgehen. Da dies im vorliegenden Fall nicht gegeben ist, werden die Wechselwirkungen im Rahmen dieser Unterlage nicht gesondert betrachtet.

Es sind keine zusätzlichen kumulierenden Aspekte ersichtlich.

Planerische oder technische Alternativen, welche zu einer Minderung oder Vermeidung der Umweltauswirkungen führen können, liegen nicht vor.

Planerische oder technische Alternativen, welche zu einer Minderung oder Vermeidung der Umweltauswirkungen führen können, liegen nicht vor.

Es ist kein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte betroffen.

Durch die Maßnahmen sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

3.2 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Die Auswirkungen sind weder schwer noch komplex, da die Maßnahmen voraussichtlich keine Auswirkungen hervorrufen wird.

3.3 der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen

Weiterreichende Auswirkungen sind nicht zu befürchten.

3.4 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Durch die Maßnahmen sind voraussichtlich keine Auswirkungen zu erwarten.

IV.

Art und Ausmaß der oben dargestellten Auswirkungen sind geringer Natur. Die Auswirkungen sind weder schwer noch komplex.

Im Vergleich zum bislang beantragten Vorhaben ergeben sich durch die geringfügige Verschiebung des Abspannmastes 66 positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen.

Durch die Planänderung werden insgesamt 5 Habitatsbäume und 3.500m² von wertvollem Waldbiotop weniger genutzt. 6 Habitatsbäume wurden nach vertiefter Prüfung als für den Besatz ungeeignet bewertet. Daraus resultiert eine Änderung der Maßnahmenblätter V9a und A9 und folglich eine Reduzierung der zu kontrollierenden Habitatsbäume und der anzubringenden Fledermauskästen.

Zusätzlich wird das Maßnahmenblatt E2 angepasst, da konkrete Flächen festgelegt wurden, auf denen die forstrechtliche Kompensation stattfindet.

Bezüglich der Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ist die Nutzung von schützenswertem Boden bereits im bislang beantragten Vorhaben betrachtet. Die geringfügige Erhöhung des zeitlich genutzten schützenswerten Bodens (Pseudogley) ist so marginal, dass es keine zusätzlichen negativen Umweltauswirkungen kommt.

Weiter werden die Maßnahmenblätter A5 und E1 angepasst, da der Kompensationsbedarf der Schutzgüter Boden, Klima und Luft über die genannten Maßnahmen abgehandelt werden kann.

Für das Schutzgut Kulturelles Erbe erfolgt im Vergleich zum bisherigen Vorhaben eine Verbesserung, da der Mast 66 nicht auf dem Wall (Lues- 362) errichtet wird.

Die weiteren Schutzgüter des UVPG erfahren ebenfalls keine zusätzlichen oder anderen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Änderungen für die Standortverschiebung des Abspannmastes 66.

Zusätzliche negative Umweltauswirkungen sind nicht zu befürchten.

Durch diese Planänderung sind keine neuen oder zusätzlichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Wasser, Luft, Klima und Landschaft und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erwarten.

Es kommt zu keinen Veränderungen in Bezug auf elektrische und magnetische Felder sowie Lärm- und Schadstoffemissionen. Zusätzliche Risiken für die menschliche Gesundheit werden daher nicht bewirkt. Weitere Schutzgüter sind durch die Maßnahme nicht betroffen. Es drohen keine dauerhaften Schallemissionen und keine erhöhte Luftschadstoffbelastung. Die Planänderung geht nicht mit erhöhten Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen einher.

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Planänderung keine Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verursacht, da es sich nur um kleinräumige Änderungen an bereits planfestgestellten Maßnahmen handelt. Das von der Planänderung betroffene Gebiet ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Empfindliche Nutzungen sind nicht vorhanden. Bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile sind nicht betroffen. Weiter sind auch keine geschützten Gebiete betroffen.

Nach überschlägiger Prüfung ist unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien abschließend festzustellen, dass Auswirkungen durch die Planänderung aufgrund ihrer Dimension und hinsichtlich ihrer Schwere und Komplexität insgesamt nicht geeignet sind zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht daher nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Hannover, 19.03.2025

gez. Handt (4116)